

## Traktandum 5

# Änderung des Entschädigungsreglements

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Änderung bzw. Ergänzung des Reglements über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement) zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007.

### 1. Einleitung

Am 15. Juni 2000 wurde das Entschädigungsreglement durch die Gemeindeversammlung das letzte Mal angepasst. Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wurde erhöht und die übrigen gemeindlichen Entschädigungen für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder usw. neu geregelt.

Die Gemeinden haben ein grosses Interesse daran und sind darauf angewiesen, dass sich fähige und engagierte Personen für den Gemeinderat zur Verfügung stellen. Der Souverän hat dabei für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen, die diesem Anliegen Rechnung tragen. Dies gilt auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung nach einem freiwilligen Rücktritt oder nach einem durch Nichtwiederwahl erfolgten Ausscheiden aus dem Amt.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich der letzten Klausurtagung mit dieser Problematik auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Themen Rücktritt, Todesfall und Nichtwiederwahl im heutigen Entschädigungsreglement nicht geregelt sind. Es drängen sich daher Anpassungen auf. Mit dem neuen Reglement soll das Vorsorgesystem für die Mitglieder des Gemeinderates verbessert werden.

### 2. Änderungen

Der Gemeinderat schlägt vor, dass die Mitglieder des Gemeinderates bei einem Rücktritt und bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl eine einmalige Entschädigung erhalten sollen. Ebenfalls soll den Nachkommen bei einem Todesfall eines Gemeinderatsmitgliedes nach einer bestimmten Amtsdauer eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe der einmaligen Entschädigungen ist nach Legislaturdauer abgestuft. Zudem soll im neuen Reglement festgehalten werden, dass die Mitglieder des Gemeinderates bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert sein sollen.

Mit der Anpassung des Reglements können die Vorsorgeregelungen für die Mitglieder des Gemeinderates modernisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Es wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Exekutive der Gemeinde auch weiterhin mit qualifizierten Personen besetzt werden kann, damit bei einem Rücktritt oder bei der Suche nach einer neuen Tätigkeit keine kurzfristigen Probleme entstehen.

Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird als angemessen bezeichnet und soll belassen werden. Auch in naher Zukunft drängen sich hier keine Anpassungen auf.

Folgende Änderungen sind geplant:

Bisher	Neu
<p><b>A.</b></p> <p><b>Art. 1 Gemeinderat Grundentschädigung</b></p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen je eine jährliche Grundentschädigung in der Höhe von CHF 75'000.–. Der Gemeindepräsident erhält zudem eine Funktionszulage von CHF 45'000.–, der Vizepräsident eine solche von CHF 7'500.– und der Vorstand Planung/Bau eine solche von CHF 30'000.–. Diese Entschädigungen beinhalten die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der üblicherweise aus der fach- und führungsbezogenen Leitung der Abteilung anfallenden Aufgaben. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen usw. enthalten.</p>	<p><b>A. Gemeinderat</b></p> <p><b>Art. 1 Grundentschädigung</b></p> <p>Keine Änderung</p>
<p><b>Art. 2 Spesen</b></p> <p>Der Gemeindepräsident erhält eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von CHF 12'000.– der Vorstand Planung/Bau eine solche von CHF 10'000.– und die übrigen Gemeinderäte eine solche von CHF 8'000.–.</p>	<p><b>Art. 2 Spesen</b></p> <p>Keine Änderung</p>
	<p><b>Art. 3 (neu) Rücktritt und Todesfall</b></p> <p>Bei Rücktritt aus dem Gemeinderat nach mindestens 8 Jahren werden folgende einmalige Entschädigungen (Grundentschädigung mit Funktionsentschädigung und Teuerungszulage im letzten Amtsjahr) ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach 8 Amtsjahren 10% der jährlichen Entschädigung</li> <li>– nach 12 Amtsjahren 25% der jährlichen Entschädigung</li> <li>– nach 16 Amtsjahren und mehr 50% der jährlichen Entschädigung.</li> </ul> <p>Zwischen dem 8. und dem 16. Amtsjahr wird eine Entschädigung pro rata ausgerichtet.</p> <p>Die gleichen Entschädigungen gelten auch bei einem Todesfall im Amt.</p>

	<p><b>Art. 4 (neu)</b>  <b>Nichtwiederwahl</b>  Im Fall einer Nichtwiederwahl werden folgende einmaligen Entschädigungen (Grundentschädigung mit Funktionsentschädigung und Teuerungszulage im letzten Amtsjahr) ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach der 1. Amtsdauer 25% der jährlichen Entschädigung</li> <li>– nach der 2. Amtsdauer 50% der jährlichen Entschädigung</li> <li>– nach der 3. Amtsdauer und mehr 100% der jährlichen Entschädigung.</li> </ul> <p>Bei angebrochenen Amtsdauern (wegen Nachwahl oder Nachrücken) wird die Entschädigung pro rata ausgerichtet.</p>
	<p><b>Art. 5 (neu)</b>  <b>Pensionskasse</b>  Die Mitglieder des Gemeinderats sind bei der Pensionskasse Kanton Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert.</p>
<p><b>B. Übrige Entschädigungen</b></p> <p><b>Art. 3</b>  <b>Kompetenzregelung an den Gemeinderat</b>  Auf dem Verordnungswege regelt der Gemeinderat für folgende Beamten und Funktionen die Entschädigungen und Spesenansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommissionsmitglieder und Delegierte (ohne Mitglieder des Gemeinderates)</li> <li>– Präsidenten von Kommissionen</li> <li>– Rechnungsprüfungskommission</li> <li>– Stimm- und Urnenbüro</li> <li>– Funktionäre der Feuerwehr</li> <li>– Funktionäre des Zivilschutzes</li> <li>– Funktionen in der Abteilung Schulen/Bildung</li> <li>– übrige Funktionen</li> <li>– diverse Zahlungen und Spesenentschädigungen</li> <li>– Stundenlohnansätze</li> </ul>	<p><b>B. Übrige Entschädigungen</b></p> <p><b>Art. 6</b>  <b>Kompetenzregelung an den Gemeinderat</b>  Auf dem Verordnungswege regelt der Gemeinderat für folgende Funktionen die Entschädigungen und Spesenansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommissionsmitglieder und Delegierte (ohne Mitglieder des Gemeinderates)</li> <li>– Präsidenten von Kommissionen</li> <li>– Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</li> <li>– Stimm- und Urnenbüro</li> <li>– Funktionäre der Feuerwehr</li> <li>– Funktionen in der Abteilung Schulen / Bildung</li> <li>– übrige Funktionen</li> <li>– diverse Zahlungen und Spesenentschädigungen</li> <li>– Stundenlohnansätze</li> </ul>
<p><b>Art. 4</b>  <b>Anpassung an die Preisentwicklung</b>  Die Ansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100 Punkte).  Der Gemeinderat ist berechtigt, je auf Jahresanfang hin die Teuerung ganz, teilweise oder nicht anzupassen.</p>	<p><b>Art. 7</b>  <b>Anpassung an die Preisentwicklung</b>  Die Ansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100 Punkte). Für 2006 liegt der Index bei 111.22 Punkten (= +10.9 % Teuerungszulage).   Der Gemeinderat ist berechtigt, je auf Jahresanfang hin die Teuerung ganz, teilweise oder nicht anzupassen. Er berücksichtigt dabei den entsprechenden Beschluss des Kantonsrates für die kantonalen Angestellten.</p>

<p><b>Art. 5 Rechtskraft</b> Die Anpassung dieses Reglements tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.</p>	<p><b>Art. 8 Rechtskraft</b> Die Anpassung dieses Reglements tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.</p>
<p><b>Art. 6 Aufhebung des bisherigen Rechts</b> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 1994.</p>	<p><b>Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts</b> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. Juni 2000.</p>

Baar, 15. Juni 2000

Baar, 12. Dezember 2006

### 3. Erläuterungen/Kommentar

#### Art. 1

Rechnet man die Teuerung auf, so erhalten die Mitglieder des Gemeinderates heute CHF 83'182.50, der Gemeindepräsident CHF 133'092.–, der Vizegemeindepräsident 91'500.75 und der Vorstand Planung / Bau CHF 116'455.50.

#### Art. 2

Die Höhe der Spesenentschädigung ist nicht der Teuerung unterworfen.

#### Art. 3 und 4

Die Entschädigung wird nicht ausbezahlt, wenn ein Mitglied wegen einer Straftat im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit verurteilt wurde und aus diesem Grund zurücktritt. Ist das Urteil beim Rücktritt noch nicht ergangen, so wird die allfällige Entschädigung bis zum rechtskräftigen Urteil (Freispruch) aufgeschoben. Gleiches gilt bei einer Nichtwiederwahl.

Eine allfällige Kumulation von Entschädigungen ist nicht möglich.

Beispielsweise wird bei einem Nachrücken und anschliessender Nichtwiederwahl nach 2-jähriger Amtsdauer aufgrund von Artikel 4 eine einmalige Entschädigung von 12.5 % und bei einer 9-jährigen Amtsdauer 62.5 % der jährlichen Entschädigung ausbezahlt.

#### Art. 6

Von Beamten wird nicht mehr gesprochen. Die Rechnungsprüfungskommission heisst seit 1. Januar 2002 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission. Die gemeindlichen Chargen des Zivilschutzes wurden durch den Kanton aufgehoben und existieren nicht mehr.

#### Art. 7

Der Gemeinderat hält sich seit Jahren an die Vorgaben des Kantons.

### 4. Kosten

Die Kosten, welche die Anpassung des Reglements verursacht, können nicht zum Vornherein beziffert und budgetiert werden.

### 5. Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) ist grundsätzlich für die Änderung des Reglements. Die RGPK ist jedoch grossmehrheitlich gegen die Entrichtung der jeweiligen Höchstansätze in Art. 3 und Art. 4 nach 16 und mehr Dienstjahren bzw. nach drei Amtsperioden. Zudem wird die Zahlung einer Entschädigung nach Erreichen des Pensionsalters mehrheitlich abgelehnt.

### 6. Stellungnahme der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern hat die Änderungen im Reglement studiert und im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass diesbezüglich keine Beanstandungen anzubringen sind. Die definitive Genehmigung steht jedoch nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung noch aus.

### Antrag

Die Änderung des Entschädigungsreglements sei zu genehmigen.